



# Handelsblatt

für den  
deutschen Gartenbau  
und die mit ihm verwandten  
Zweige.

No. 22.

Steglitz-Berlin, den 28. Mai 1904.

XIX. Jahrgang.

Eigentum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands. Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau usw.“ erscheint am Sonnabend jeder Woche.

Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland und Oesterreich-Ungarn pro Jahrgang 8 Mk. 50 Pf., für das übrige Ausland 10 Mk., für Verbands-Mitglieder kostenlos.

Verantwortlicher Redakteur: F. Johs. Beckmann in Steglitz-Berlin.

Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band IV, des Genossenschaftsregister des Königl. Amtsgerichts zu Leipzig.

## Anträge zur Hauptversammlung.

(Nach der Reihenfolge des Eingangs. Die für die Versammlung geltende Reihenfolge wird später durch den Vorstand festgestellt.)

### Antrag der Gruppe Oberes Erzgebirge.

Die Hauptversammlung wolle beschliessen, den Vorstand zu ermächtigen, beim deutschen Eisenbahnräte, sowie bei den mit demselben kombinierten deutschen Eisenbahnvertretungen dahin zu wirken, dass für Pflanzensendungen, welche deutschen Ursprungs seien, bei Eintritt von Frostwetter, dieselben in genügend geheizten Räumen aufbewahrt, sowie in desgleichen Wagen befördert werden.

#### Begründung.

Es kommt sehr häufig vor, dass Pflanzensendungen bei Frostwetter erfroren am Bestimmungsorte ankommen und erwächst den Empfängern hierdurch immer beträchtlicher Schaden, da von Seiten der Bahnbeamten den Sendungen oftmals zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird.

## Bevollmächtigte Betriebsleiter im Bereiche der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung.

Von O. Welge in Hamburg.

Nach dem Invalidenversicherungsgesetz ist ein Arbeitgeber befugt, die Aufstellung der nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift erforderlichen Nachweisungen oder Anzeigen sowie die Verwendung von Invalidenversicherungsmarken auf bevollmächtigte Leiter seines Betriebes zu übertragen. Name und Wohnort von solchen bevollmächtigten Betriebsleitern sind dem Vorstände der Invalidenversicherungsanstalt sowie beim Einzugsverfahren der Einzugsstelle mitzuteilen. Begeht ein derartiger Bevollmächtigter eine in den §§ 175, 176 und 179 des Invalidenversicherungsgesetzes mit Strafe bedrohte Handlung, so finden auf ihn die dort

vorgesehenen Strafen Anwendung. Die Zuwiderhandlungen erstrecken sich auf folgende Punkte:

1. unrichtige Angaben in auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen;
2. unterlassene oder nicht vorschriftsmässige bzw. nicht rechtzeitige Verwendung von Invalidenversicherungsmarken;
3. Uebertretung der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes erlassenen Vorschriften über die An- und Abmeldung invalidenversicherungspflichtiger Personen.

Von den hier angeführten Strafvorschriften findet vorwiegend diejenige Anwendung, welche die unterlassene Verwendung von Invalidenversicherungsmarken behandelt. Es dürfte Aufgabe der Inhaber grösserer Betriebe sein, die Weiterungen, welche sich aus der unterlassenen Verwendung der Invalidenversicherungsmarken ergeben, von sich abzuwenden und diejenigen Angestellten verantwortlich zu machen, die für die Erfüllung der diesbezüglichen Verpflichtungen in Wirklichkeit aufzukommen haben. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, von der in dem Invalidenversicherungsgesetz enthaltenen Befugnis der Bestellung von bevollmächtigten Betriebsleitern Gebrauch zu machen. Wer unter einem bevollmächtigten Leiter des Betriebes zu verstehen ist, kann nur nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles entschieden werden. Hierher gehört nicht jeder Betriebsbeamte, sondern es ist eine selbständigere Stellung erforderlich; dem Betreffenden muss die selbständige Führung eines Betriebes oder eines Betriebsteiles an Stelle des Arbeitgebers auf eigene Verantwortung übertragen sein. Eine zu enge Auslegung liegt nicht im Sinne des Gesetzgebers, nur wird Sorge zu tragen sein, dass nicht Strohmänner vorgeschoben werden. Ein gesetzlicher Vertreter hat, weil er zu allen Arten von gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäften und Handlungen ermächtigt ist, an sich allerdings auch das Recht, die erforderlichen Nachweisungen und Anzeigen pp. einzureichen. Dagegen kann die in dem Invaliden-